



27. Oktober 2003 CGA

Herrn  
Dr. med. Thomas Flückiger  
Facharzt für Neurologie  
Museumstrasse 41  
9000 St. Gallen

## Orientierungskopie

### UV 2003/28: Medizinische Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Flückiger

Beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen ist eine Beschwerde betreffend Unfallversicherungsleistungen hängig. Dabei geht es um einen Beschwerdeführer, bei welchem im Rahmen der orthoptischen Untersuchung Doppelbilder objektiviert und im Sinne einer rechtsseitigen Trochlearisparese interpretiert wurden. Die Diagnose einer rechtsseitigen Trochlearisparese liess sich auch neurologisch bestätigen.

In den Akten findet sich nun die Aussage des Beschwerdeführers, dass die Doppelbilder drei Monate nach erstmaligem Auftreten selbständig (ohne Operation oder das Tragen von Prismen) gänzlich verschwunden seien. Zur Beurteilung der vor Versicherungsgericht anhängigen Streitsache ist es für uns von Interesse, ob sich, sofern die Aussage des Beschwerdeführers zutrifft, aufgrund vorgenannter Feststellung der Schluss ziehen lässt, dass die rechtsseitige Trochlearisparese des Beschwerdeführers nicht auf einen Hirnstamminfarkt zurückgeführt werden und mithin nicht krankheitsbedingt sein kann. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten ersuche ich Sie deshalb um eine entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

VERSICHERUNGSGERICHT  
DES KANTONS ST. GALLEN

Christiane Gallati Schneider  
Versicherungsrichterin

Kopie:

- Willi Keller, Untergasse 34, 9437 Marbach
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Generaldirektion Schweiz, Postfach, 8085 Zürich